Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0378/16** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 09.09.2016
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	04.10.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	27.10.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.11.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **EB KGM, FB 01, FB 02, FB 40, Kinderb.**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel
Einführung der neuen Fachförderrichtlinie des Jugendamtes für den Leistungsbereich §§ 11 - 16(2) SGB VIII

Beschlussvorschlag:

1. Zum 01.01.2019 tritt die Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Finanzierung von Leistungen in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherigen Förderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11 – 13 und § 16(2)1 SGB VIII vom 18.10.2001 außer Kraft.

2. Der Begriffskatalog laut Anlage 2 dieser Drucksache wird zur Kenntnis genommen. Zu notwendigen Anpassungen wird die Verwaltung ermächtigt. Über solche etwaigen Anpassungen ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

3. Zur Umsetzung des neuen Förderverfahrens wird die bisherige Access-Datenbank zur Bearbeitung der Förderanträge durch eine neu zu programmierende Software ersetzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die KID Magdeburg mit der Entwicklung der Software für die Nutzung der neuen Richtlinie nach Finanzierungsabsicherung mit Beschluss des Stadtrates zum Haushalt 2017 zu beauftragen. Dazu wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 165.000 EUR für das HH-Jahr 2016 mit einer Kassenwirksamkeit in 2017 beschlossen. Als Deckung wird die VE-Nr.: V144140002 „Sanierung Sekundarschule J.-W.-v. Goethe“ zur Verfügung gestellt.

4. Die notwendigen Haushaltsmittel zur Softwareprogrammierung i. H. v. voraussichtlich ca. 165.000 EUR (incl. MwSt.) lt. einem KID-seitig vorgelegten Angebot werden budgeterhöhend im investiven Haushalt des Jugendamtes in 2017 bereitgestellt. Die Mittel werden zur Änderungsliste der HH-Planung 2017 angemeldet.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36201, 36302, 36601, 36702		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
2017	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: TB5151

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	55.950	51510000	54553600	46.050	9.900
2019	55.950	51510000	54553600	46.050	9.900
2020	55.950	51510000	54553600	46.050	9.900
Summe:	**167.850**			**138.150**	**29.700**

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: I105151001

Investitionsgruppe: Sapo/BGA

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2017	165.000	51510000	01311000	0	165.000
20...					
20...					
20...					
Summe:	**165.000**			**0**	**165.000**

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
2016	165.000	51510000	01311000	0	165.000
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:	165.000			0	165.000

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)		
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)		
	☐	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐	Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)		
	☐	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	I105151001
Buchwert in €:	165.000
Datum Inbetriebnahme:	31.12.2017

Anlage neu	
X	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2017	165.000	51510004	01311002	X	

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Frau Wienholt-Kall	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Frau Borris	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017

Begründung:

Zum 1. Beschlusspunkt:

Amt 51 fördert derzeit Leistungen freier Träger im Leistungsbereich §§ 11 – 16(2)1 SGB VIII auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11 – 13 und § 16(2)1 SGB VIII vom 18.10.2001.

Es besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Richtlinien zu überarbeiten und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Am 01.09.2011 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit Beschluss-Nr. 200-023(V)11 die Gründung eines befristeten thematischen Unterausschusses (tUA) zur Erarbeitung der Fachförderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für den Leistungsbereich §§11 – 16(2) SGB VIII. Zielstellung dabei sollte die Erarbeitung einer rechtskonformen, in sich schlüssigen, aktuellen, fortschrittlichen Förderrichtlinie unter Berücksichtigung von Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren sein.

Mit dem tUA wurde ein Gremium geschaffen, in dem der öffentliche Träger mit den freien Trägern unter Beteiligung politischer Vertreter kontinuierlich und partnerschaftlich zusammengearbeitet hat. Der tUA setzte sich aus vier Stadträten/-innen, vier Trägervertretern/-innen und drei Mitarbeitern/-innen der Verwaltung des Jugendamtes zusammen.

Die neue Fachförderrichtlinie gemäß Anhang 1 ist das Arbeitsergebnis des thematischen Unterausschusses.

Die DA 02/03 regelt die Ausreichung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese Dienstanweisung gilt in Verbindung mit den Fachförderrichtlinien der Ämter. Mit der neuen Fachförderrichtlinie wird – unter der Maßgabe von Verwaltungsvereinfachung – eine Konkretisierung vorgenommen. Daraus ergeben sich drei Abweichungen zur DA 02/03:

1. *Vereinfachter Verwendungsnachweis*
   Die Obergrenze für den vereinfachten Verwendungsnachweis (siehe DA 02/03 Nr. 11.4) wird von 2.500 EUR auf 5.000 EUR heraufgesetzt. Dies ist aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen im Leistungsbereich erforderlich.

2. *Vorzeitiger Maßnahmebeginn*
   Des Weiteren ist vorgesehen, die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns auch während der vorläufigen Haushaltsführung zu erteilen (vgl. DA 02/03 Nr.4.4). Nur so ist es möglich, kontinuierlich Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes und der Familienförderung bedarfsgerecht in der Landeshauptstadt Magdeburg abzusichern.

3. *Vorläufige Zuwendungsbescheide*
   Für Einrichtungen im Leistungsbereich §§ 11 – 16(2)1 SGB VIII sollen vorläufige Zuwendungsbescheide rechtskonform während der vorläufigen Haushaltsführung erlassen werden können. Das ist zwingend notwendig, da die meisten freien Träger nicht in der Lage sind, über mehrere Monate für Zahlungen der Personal- und Betriebskosten in Vorleistung zu gehen. So wird der gesetzlichen Vorgabe, Trägervielfalt zu gewährleisten, entsprochen.

Weiterhin ist im Zuge von Verfahrensvereinfachungen vorgesehen, auf zweimonatige Mittelabrufe der Antragsteller zu verzichten. Das Jugendamt sieht gerade darin eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da zeitaufwändige Prüfungen und Bearbeitungsschritte an den Schnittstellen verschiedener Verwaltungsbereiche entfallen. Erfahrungsgemäß gab es bei den

zurückliegenden Prüfungen der Mittelabrufe kaum nennenswerte Abweichungen zu den ermittelten Abschlagswerten, was nicht zuletzt auf die gründliche und detaillierte Antragsprüfung im Vorfeld einer Bewilligung zurückzuführen ist. Nichtinanspruchnahme und etwaige Mehrbedarfe finanzieller Mittel im Rahmen von Abschlagszahlungen haben sich im Blick auf die gesamte Förderung jährlich nahezu ausgeglichen.

Für wesentliche Verfahrensvereinfachung sowohl auf Seiten des öffentlichen wie auch der freien Träger sorgt die Einführung von Pauschalen für bestimmte Kostengruppen (Verwaltungskosten, Kosten für Fortbildung/Fahrtkostenersätze/Reinigung, Unterhaltung Hochbau, Pflege von Grünanlagen). Rechtlich stellen diese Pauschalen eine Festbetragsfinanzierung dar. Für diese Kostengruppen müssen die Träger keine Untersetzung der Einzelkosten vornehmen. Die Verwaltung hat diese Pauschalen aus den Durchschnittswerten der Zuwendungen der vergangenen Jahre und nach intensiver Recherche beim Eb KGm sowie in vergleichbaren kommunalen Einrichtungen berechnet, so dass hieraus keine Erhöhung der Gesamtbezuschussung entsteht. Für die Verwaltung besteht die Vereinfachung darin, dass es keiner detaillierten Einzelprüfung dieses Ansatzes mehr bedarf.

Im Vorgriff auf die Regelung in dieser Fachförderrichtlinie hat die Verwaltung schon seit 2012 einen Festbetrag als Basisangebot im Rahmen der Einrichtungsförderung ausgereicht. Dieser dient der Finanzierung des sog. Offenen-Tür-Bereichs und weiterer kontinuierlicher themenbezogener Angebote, welche in allen Einrichtungen angeboten werden.

Bei der Erarbeitung der neuen FFRL wurde das Ziel verfolgt, die Umstellung möglichst kostenneutral vorzunehmen. Diesem Ansinnen wurde mit der vorliegenden Fassung prinzipiell Rechnung getragen.

Ungeachtet dessen wird es jedoch - nicht zuletzt durch die Einführung von pauschalierten Förderbeträgen für bestimmte Kostenarten (Vereinfachung des Förderverfahrens) - zu Verschiebungen der sich ergebenden voraussichtlichen Förderhöhe (Absenkung oder auch Anstieg) zwischen den einzelnen Einrichtungen/Maßnahmen kommen; diese Verschiebungen fallen zum Teil nicht unerheblich aus. Die Deckung von daraus entstehendem finanziellem Mehrbedarf soll innerhalb des Gesamtförderbudgets erfolgen. Über Abweichungen von den Regelungen in der Förderrichtlinie entscheidet ggf. der Jugendhilfeausschuss.

Zum 2. Beschlusspunkt:

Im Zuge der Anwendung der FFRL werden weitere Begriffsklärungen notwendig. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Begriffsdefinitionen nach Bedarf vorzunehmen und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Zum 3. Beschlusspunkt:

Durch die Umstellung des Förderverfahrens und auch wegen aktueller technischer Neuerungen ist eine Ablösung der vorhandenen, nicht mehr kompatiblen Access-Datenbank zur Umsetzung und Bearbeitung des Förderverfahrens notwendig.

Für die Programmierung der Software erstellte die KID Magdeburg GmbH gemäß den Vorgaben des Jugendamtes bereits in 2016 ein Pflichtenheft. Darauf aufbauend wurde von der KID Magdeburg GmbH am 14.07.2016 ein Angebot zur Programmierung und Wartung der Software FRL-System erstellt, an das sich die KID bis 31.12.2016 bindet (siehe Anlage).

Gemäß Pkt. 3 dieses Angebotes fallen für die Programmierung voraussichtlich 164.709 EUR inkl. MWST an. Da die Beauftragung frühestens nach dem Beschluss des Stadtrates zum Haushalt 2017 am 12.12.2016 erfolgen kann, ist mit einem Abschluss der Programmierungsarbeiten erst Ende 2017/Anfang 2018 zu rechnen.

Die Softwareentwicklung inklusive einer ersten Testphase und ggf. Überarbeitung muss bis zur Antragstellung durch die freien Träger spätestens zum 15.04.2018 abgeschlossen sein. Für die Beauftragung der Software-Entwicklung ist es erforderlich, dass die Verwaltung dazu ermächtigt wird.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat bereits einen Antrag auf außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in 2016 gestellt. Als Deckung wird vom FB 40 die VE-Nr.: V 144140002 „Sanierung Sekundarschule J.-W.-v. Goethe“ zur Verfügung gestellt, weil mit der Sanierungsmaßnahme in diesem Jahr nicht mehr begonnen wird.

Zum 4. Beschlusspunkt:

Die Mittel für die Software in Höhe von ca. 165.000 EUR sind budgeterhöhend investiv in 2017 bereitzustellen. Eine Deckungsquelle im Jugendamt ist nicht vorhanden.

Über den im Pflichtenheft bisher beschriebenen Umfang hinausgehende Leistungen werden mit einem Tagessatz von 892,50 EUR zusätzlich berechnet. Sollte es unabweisbar zu solchen Mehrleistungen kommen, muss die überplanmäßige Finanzierung geprüft werden.

Ausblick:

Innerhalb der IUK-Strategie des Amtes 51 ist die Software „Förderung freier Träger §§ 11-16 SGB VIII“ in Ausbaustufen konzipiert worden. In der 1. Ausbaustufe wird der Verwaltung ein "Ersatzprodukt" (Verwaltungsmodul) zur bisherigen Datenbank zur Verfügung gestellt (Mastermodul). Dieses ist so aufgebaut, dass Richtlinienänderungen nicht zu einer Neuprogrammierung führen, sondern in dem neuen Softwaremodul sofort angepasst werden können. Das Verwaltungsmodul soll nach einer erfolgreichen Einführung um eine Qualitätssicherungsfunktion erweitert werden. In einer 2. Ausbaustufe soll ein Trägermodul folgen, welches den Trägern eine webbasierte plausibilitätsgeprüfte Antragstellung und der Verwaltung die direkte Datenübernahme ermöglicht. In einer 3. Ausbaustufe soll ein Schnittstellenmodul die Übergabe von Kassensätzen zwischen der neuen Software und Newsystem (Nsys) ermöglichen. Mit der 3. Ausbaustufe wäre der komplette Prozess digitalisiert.

Anlagen:

Anlage 1 - FFRL

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3
- Anhang 4 AnBest.-P

Anlage 2 - Begriffskatalog

Anlage 3 - Angebot Softwareprogrammierung KID